Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1247 vom 18. August 2015

Gemeinde Langenbruck, Baulinienplan Obere Wanne

A. Der Gemeinderat Langenbruck hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 31. März 2015 den Baulinienplan „Obere Wanne“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Schaffung der planerischen Voraussetzungen, damit das bestehende Hofgebäude abgerissen und an selber Stelle neu aufgebaut werden kann, ohne dass bis anhin landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht werden muss. Da bereits die bestehende Baute den gesetzlichen Strassenabstand zur Gemeindestrasse unterschreitet, ist eine Baulinie notwendig.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 16. Juni 2015 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://:
1. Der vom Gemeinderat Langenbruck am 31. März 2015 beschlossene Baulinienplan Obere Wanne wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/BSP/14/0 (Baulinienplan „Obere Wanne“) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Gestadeckplatz 6, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- VGD, Amt für Wald
- VGD, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter